

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Rollmann, Dr. Abelein, Frau Stommel,
Sauer (Salzgitter), Kunz (Berlin), Picard, Schröder (Lüneburg)
und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU**

Entwurf eines Gesetzes zur Herabsetzung des Volljährigkeitsalters

A. Zielsetzung

Mit der im Entwurf vorgeschlagenen Herabsetzung des Volljährigkeitsalters und der entsprechenden Anpassung weiterer gesetzlicher Altersgrenzen wird der schon seit langem zu beobachtenden Akzeleration in der persönlichen Entwicklung der Achtzehn- bis Einundzwanzigjährigen sowie der tatsächlich vollzogenen Emanzipation dieser Altersgruppe Rechnung getragen.

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor, daß mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres die Volljährigkeit beginnt. Mit diesem Alter soll auch der Mann ehemündig werden. Dagegen soll die Ehemündigkeit der Frau wie bisher mit der Vollendung des sechzehnten Lebensjahres beginnen. Im übrigen werden in dem Entwurf die Altersgrenzen in verschiedenen Gesetzen dem neuen Volljährigkeitsalter angepaßt.

C. Alternativen

Zur Herabsetzung des Volljährigkeitsalters bestehen keine Alternativen.

Bei der Ehemündigkeit der Frau ist zu erwägen, ob nicht gleichfalls die Ehemündigkeit grundsätzlich erst mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres eintreten sollte, wobei aber unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung in Betracht gezogen werden sollte.

D. Kosten

Es entstehen keine Kosten.

Entwurf eines Gesetzes zur Herabsetzung des Volljährigkeitsalters

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird das Wort „einundzwanzigsten“ ersetzt durch das Wort „achtzehnten“.
2. Die §§ 3, 4 und 5 werden aufgehoben.
3. In § 6 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Trunksucht“ die Worte „oder Rauschgiftsucht“ eingefügt.
4. In § 8 Abs. 2 wird der letzte Satz aufgehoben.
5. § 1597 Abs. 2 wird aufgehoben.
6. § 1600 k Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird aufgehoben.
7. § 1633 Satz 2 wird aufgehoben.
8. § 1726 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Zur Ehelicherklärung ist die Einwilligung des Kindes und, wenn das Kind minderjährig ist, die Einwilligung der Mutter erforderlich.“
9. § 1747 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Ein minderjähriges eheliches Kind kann nur mit Einwilligung der Eltern, ein minderjähriges nichteheliches Kind kann nur mit Einwilligung der Mutter an Kindes Statt angenommen werden.“
10. § 1822 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„5. zu einem Miet- oder Pachtvertrag oder einem anderen Vertrage, durch den der Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach dem Eintritt der Volljährigkeit des Mündels fort-dauern soll.“
11. In § 1827 Abs. 2 werden die Worte „das achtzehnte Lebensjahr“ durch die Worte „das vierzehnte Lebensjahr“ ersetzt.

Artikel II

Änderung des Ehegesetzes

1. § 1 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 16 des Kontrollrats (Ehegesetz) vom 20. Februar 1946 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 77, 294) verliert seine Wirksamkeit. Dies gilt nicht im Land Berlin.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Ein Mann soll nicht vor Eintritt der Volljährigkeit, eine Frau soll nicht vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres eine Ehe eingehen.“

Artikel III

Änderung des Rechtspflegergesetzes

§ 14 Nr. 1 des Rechtspflegergesetzes wird aufgehoben.

Artikel IV

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird wie folgt geändert:

1. § 56 wird aufgehoben.
2. § 196 wird aufgehoben.

Artikel V

Änderung der Kostenordnung

Die Kostenordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 91 wird die Zahl „99“ durch die Zahl „98“ ersetzt.
2. § 99 wird aufgehoben.

Artikel VI

Änderung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt

Das Gesetz für Jugendwohlfahrt wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „junge Menschen über 21 Jahre“ durch die Worte „junge Volljährige“ ersetzt.

2. In § 6 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Jugendlichen, die bis zum Zeitpunkt ihrer Volljährigkeit Hilfen zur Erziehung erhalten, sind auf ihren Antrag vom bisher sachlich und örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe die bisherigen Leistungen bis zur Beendigung ihrer Ausbildung weiter zu gewähren.“

3. Der bisherige § 6 Abs. 3 wird Absatz 4 und wird wie folgt geändert:

Nach „Absatz 1“ wird „und 2“ gestrichen und durch „bis 3“ ersetzt.

4. § 48 Abs. 1 Nr. 1 wird aufgehoben.

5. In § 48 a Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „bis“ hinter „1597 Abs. 1“ durch das Wort „und“ ersetzt.

6. In § 62 werden die Worte „das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und“ gestrichen.

7. Dem § 62 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die freiwillige Erziehungshilfe kann bis zur Beendigung der Ausbildung des Jugendlichen über den Zeitpunkt der Volljährigkeit hinaus fortgesetzt werden, wenn der Volljährige dies beantragt.“

8. In § 63 werden hinter „Personensorgeberechtigten“ die Worte „oder des volljährigen Jugendlichen“ angefügt.

9. In § 64 Satz 1 werden die Worte „der das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat“ durch die Worte „der noch nicht 17 Jahre und sechs Monate alt ist“ ersetzt.

10. In § 67 Abs. 4 werden die Worte „das 20. Lebensjahr vollendet hat“ durch die Worte „17 Jahre und sechs Monate alt geworden ist“ ersetzt.

11. § 68 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Das Verfahren kann nicht über den Zeitpunkt hinaus ausgesetzt werden, in dem der Minderjährige 17 Jahre und sechs Monate alt wird.“

12. In § 75 Abs. 1 werden hinter „enden“ die Worte „mit Ausnahme des Falles des § 62 Abs. 2“ eingefügt.

Artikel VII

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 65 des Strafgesetzbuches erhält die folgende Fassung:

„§ 65

Ist der Verletzte geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig, so ist sein gesetzlicher Vertreter der zur Stellung des Antrags Berechtigte. Ein beschränkt

Geschäftsfähiger, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann den Antrag auch selbständig stellen.“

Artikel VIII

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 105 Abs. 1 werden die in Bezug genommenen Vorschriften „§§ 4 bis 32“ durch die Worte „§§ 4 bis 8, 9 Nr. 1, §§ 10, 11 und 13 bis 32 entsprechend“ ersetzt.

2. § 107 erhält folgende Fassung:

„§ 107

Gerichtsverfassung

Von den Vorschriften über die Jugendgerichtsverfassung gelten die §§ 33, 34 Abs. 1 und §§ 35 bis 38 für Heranwachsende entsprechend.“

3. § 109 erhält folgende Fassung:

„§ 109

Verfahren

(1) Von den Vorschriften über das Jugendstrafverfahren (§§ 43 bis 81) sind im Verfahren gegen einen Heranwachsenden §§ 43, 50 Abs. 3, § 68 Nr. 1, 3 und § 73 entsprechend anzuwenden. Die Jugendgerichtshilfe und in geeigneten Fällen auch die Schule werden von der Einleitung und dem Ausgang des Verfahrens unterrichtet. Sie benachrichtigen den Staatsanwalt, wenn ihnen bekannt wird, daß gegen den Beschuldigten noch ein anderes Strafverfahren anhängig ist. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse des Heranwachsenden geboten ist.

(2) Wendet der Richter Jugendstrafrecht an (§ 105), so gelten auch §§ 52, 54 Abs. 1, §§ 55 bis 66, 74, 79 Abs. 1 und § 81 entsprechend.“

4. § 110 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Von den Vorschriften über die Vollstreckung und den Vollzug bei Jugendlichen gelten § 82 Abs. 1, §§ 83 bis 93 a für Heranwachsende entsprechend, soweit der Richter Jugendstrafrecht angewendet (§ 105) und nach diesem Gesetz zulässige Maßnahmen oder Jugendstrafe verhängt hat.“

Artikel IX

Änderung der Handwerksordnung

Die Handwerksordnung wird wie folgt geändert:

1. § 71 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. volljährig ist,“.

2. § 96 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Das Wahlrecht kann nur von volljährigen Personen ausgeübt werden.“
3. § 97 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
„c) am Wahltag volljährig sind und“.
 - b) In Nummer 2 Buchstabe b werden die Worte „das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben“ durch die Worte „volljährig sind“ ersetzt.
4. § 98 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Wählbar zum Wahlmann ist jeder wahlberechtigte Geselle, der volljährig ist.“
5. § 99 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. am Wahltag volljährig sind,“.

Artikel X

Änderung weiterer Bundesgesetze

1. Das Personalvertretungsgesetz vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 477), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird wie folgt geändert:
§ 10 Abs. 1 Buchstabe a wird aufgehoben.

2. In § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammer vom 18. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 920), zuletzt durch § 103 des Berufsausbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112) geändert, werden die Worte „das 25. Lebensjahr vollendet haben“ durch die Worte „volljährig sind“ ersetzt.
3. In § 57 a Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung wird die Angabe „25. Lebensjahr“ durch die Angabe „21. Lebensjahr“ ersetzt.
4. § 21 Abs. 1 Nr. 3 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 759) erhält folgende Fassung:
„3. der Wäger minderjährig ist.“

Artikel XI

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel XII

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 20. Februar 1973

Rollmann
Dr. Abelein
Frau Stommel
Sauer (Salzgitter)
Kunz (Berlin)
Picard
Schröder (Lüneburg)
Dr. Arnold
Frau Benedix
Dr. Blüm
Braun
Breidbach
Burger
van Delden
Dr. Fuchs
Dr. Gölter
Haase (Kassel)

Dr. Hammans
Hauser (Bonn-Bad Godesberg)
Dr. Hornhues
Horstmeier
Jäger (Wangen)
Josten
Dr. Klein (Göttingen)
Dr. Klein (Stolberg)
Dr. Köhler (Wolfsburg)
Kroll-Schlüter
Mick
Dr. Miltner
Frau Dr. Neumeister
Nordlohne
Orgaß
Pfeifer
Pieroth

Pohlmann
Reddemann
Rommerskirchen
Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein
Dr. Schäuble
Dr. Schwörer
Springorum
Dr. Sprung
Dr. Todenhöfer
Vogt
Dr. Waffenschmidt
Dr. Freiherr von Weizsäcker
Wohlrabe
Frau Dr. Wolf
Baron von Wrangel
Dr. Wulff
Dr. Barzel, Stücklen und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Im 5. und 6. Deutschen Bundestag ist bereits in der Diskussion um die Herabsetzung des Wahlalters auf 18 Jahre wiederholt die Frage gestellt worden, ob nicht auch die Altersgrenzen anderer Rechtsgebiete der Überprüfung und Anpassung bedürfen. Die CDU/CSU-Fraktion hat am 11. November 1970 einen entsprechenden Gesetzesentwurf eingebracht (Drucksache VI/1410). Sie hat damit einer Forderung des auf dem Berliner Parteitag 1968 beschlossenen Programmes der CDU Rechnung getragen. Am 24. Mai 1972 hat auch die Bundesregierung einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorgelegt (Drucksache VI/3450).

Der vorliegende Entwurf knüpft an die Initiativen aus der 6. Wahlperiode wieder an und beantragt erneut die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters und Herabsetzung des Ehemündigkeitsalters des Mannes.

Eine Altersgrenze von 18 Jahren besteht außer beim Wahlalter bisher u. a. auf folgenden Gebieten:

Wehrpflicht,
Strafrecht (Anwendung des Erwachsenenstrafrechts ist möglich),
Zivilrechtliche Deliktsfähigkeit,
Wahlberechtigung zum Betriebsrat,
Führerschein Klasse I und III,
Ende des Jugendarbeitsschutzes,
Ende des Jugendschutzes.

Der Entwurf will eine weitere Vereinheitlichung der Altersgrenze von 18 Jahren erreichen. Die Verschiedenheit bei den rechtlichen Altersgrenzen wird nicht zu Unrecht von Fachleuten als absurd bezeichnet. (So Professor Dr. Rudolf Sieverts in der öffentlichen Informationssitzung des Bundestagsinnenausschusses vom 12. Mai 1969 [Stenographisches Protokoll Nr. 134 S. 8]).

Es ist wünschenswert, eine möglichst einheitliche Volljährigkeitsgrenze in den europäischen Ländern zu erreichen. Eine Einigung auf eine gemeinsame Altersgrenze in Europa ist wiederholt in Aussicht gestellt worden, ohne daß jedoch bisher erfolgversprechende Schritte dahin unternommen worden sind. Dieser Entwurf soll daher auch als ein Anstoß verstanden werden, mit den benachbarten europäischen Staaten ein Gespräch über eine einheitliche Regelung zu beginnen. In Großbritannien ist bereits mit Beginn dieses Jahres eine Altersgrenze von 18 Jahren in Kraft getreten. In der DDR und den anderen Ostblockstaaten tritt bereits seit Jahren das Volljährigkeitsalter mit 18 Jahren ein; Deutsche aus der DDR über 18 Jahre, die in die Bundesrepublik geflüchtet sind, bleiben auch hier volljährig und ehemündig.

Von einer Herabsetzung der Volljährigkeitsgrenze auf 18 Jahre würden heute in der Bundesrepublik mehr als 2 Millionen Menschen betroffen sein.

Zu Artikel I

Nummer 1

Die Altersgrenze von der größten Bedeutung in unserem Rechtssystem ist das Volljährigkeitsalter des § 2 BGB. Ein Volljährigkeitsalter von 21 Jahren besteht im Reichsgebiet seit dem Jahre 1875.

Seitdem haben sich die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in unserem Lande sowie die Stellung der jungen Generation in Gesellschaft und Wirtschaft entscheidend gewandelt.

Staat, Wirtschaft und Gesellschaft legen heutzutage bereits 18- bis 21jährigen umfangreiche Pflichten auf. Sie müssen ihren Wehrdienst ableisten und damit unter Umständen eine hohe Verantwortung für Menschen und Material der Bundeswehr übernehmen. Sie sollen verantwortliche Wahlentscheidungen bei den politischen Wahlen und bei den Betriebsratswahlen treffen. Sie stehen in der Regel in einem Arbeitsverhältnis und werden dort mit verantwortlichen Aufgaben betraut. Sie müssen ihren Lebensunterhalt überwiegend aus eigener Erwerbstätigkeit bestreiten. Sie können nach dem Erwachsenenstrafrecht zur Verantwortung gezogen werden. Zivilrechtlich trifft sie die volle Haftung für unerlaubte Handlungen, z. B. im Straßenverkehr. Das sind nur einige der Pflichten, die den 18- bis 21jährigen jungen Bürgern obliegen und die in der Regel auch von ihnen bewältigt werden.

Demgegenüber fehlt ihnen die Volljährigkeit. Die wichtigste Folge der Minderjährigkeit ist die beschränkte Geschäftsfähigkeit (§§ 106 ff. BGB), die für die 18- bis 21jährigen durch die Wirklichkeit des Lebens längst überholt ist, insbesondere bei ihrer praktisch unbeschränkten Verfügung über den eigenen Verdienst.

Weitere Vorschriften des BGB stellen auf die Volljährigkeit ab und sind daher von der Herabsetzung der Altersgrenze betroffen, ohne daß es einer Gesetzesänderung bedarf:

Dies gilt für die volle Testierfähigkeit und die Fähigkeit, einen Erbvertrag abzuschließen. Außerdem stellt der Wortlaut vieler anderer Rechtsvorschriften auf Volljährigkeit, Minderjährigkeit und Geschäftsfähigkeit ab. Eine Zusammenstellung findet sich in Drucksache VI/3450 S. 16 bis 23. Auf sie wird hier verwiesen.

Nummer 2

Die §§ 3, 4 und 5 BGB werden durch die Herabsetzung der Volljährigkeitsalters gegenstandslos.

Nummer 3

Nach der in Rechtsprechung und Schrifttum herrschenden Meinung kann nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 nur der Alkoholmißbrauch, nicht aber eine andere Rauschmittelsucht zur Entmündigung führen. Es besteht aber ein dringendes Bedürfnis, auch in den Fällen der Rauschgiftsucht im Interesse des Kranken, seiner Familie und der Allgemeinheit die Möglichkeit zur Entmündigung zu geben.

Nummern 4, 5, 6 und 7

§ 8 Abs. 2 Satz 2 wird durch die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters gegenstandslos. Gleiches gilt für § 1597 Abs. 2., § 1600 k Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und § 1633 Satz 2.

Nummern 8, 9 und 10

Da in Zukunft eine Volljährigkeitserklärung nicht mehr möglich ist, kann in § 1726 Abs. 1 und § 1747 Abs. 1 nunmehr allein auf die Minderjährigkeit abgestellt werden, ohne daß ein bestimmtes Lebensalter in diesen Vorschriften zu nennen ist. Gleiches gilt für § 1822 Nr. 5 BGB, wo nunmehr an dem Eintritt der Volljährigkeit angeknüpft werden kann.

Nummer 11

Nach § 1827 Abs. 2 BGB soll das Vormundschaftsgericht den Mündel vor der Entscheidung über wichtige Geschäfte hören. Diese Altersgrenze wird der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters dergestalt angepaßt, daß nunmehr der Jugendliche, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, vor wichtigen, ihn betreffenden Entscheidungen vom Vormundschaftsgericht zu hören ist.

Zu Artikel II

Nach dem Gesetzesvorschlag ist für eine Heirat eines 18- bis 21jährigen Mannes keine vormundschaftsgerichtliche Befreiung und keine Volljährigkeitserklärung mehr erforderlich. Damit entfällt die weithin als unerfreulich und zur Vermeidung von nicht tragbaren Ehen wenig wirksam empfundene Praxis gerichtlicher Befreiung von den Altersgrenzen. Außerdem wird durch die Neuregelung die große, durch biologische Unterschiede nicht zu rechtfertigende Diskrepanz zwischen der Ehefähigkeit des Mannes und der Frau von 21 bzw. 16 Jahren verringert.

Die Befreiungsmöglichkeit bei Eheschließungen von Mädchen von weniger als 16 Jahren soll in Zukunft entfallen. Die Eheschließung wird in solchen Fällen fast immer im Hinblick auf ein zu erwartendes oder schon geborenes Kind angestrebt. Nach der Neuordnung des Nichtehelehenrechts ist allerdings nicht mehr eine rechtliche Benachteiligung eines solcherart geborenen Kindes zu erwarten, so daß kein Bedürfnis für eine solche Befreiungsmöglichkeit mehr besteht.

Zu den Artikeln III, IV und V

Die dort genannten Vorschriften werden durch den Fortfall der Möglichkeit einer Volljährigkeitserklärung gegenstandslos und sind daher aufzuheben.

Zu Artikel VI*Allgemeines*

Nach der Vollendung des 18. Lebensjahres können nach der Herabsetzung keine Erziehungsmaßregeln mehr angeordnet werden.

Erziehungshilfen können daher nach Erreichen der Volljährigkeit nur noch mit Einwilligung der Jugendlichen gewährt werden. In solchen Fällen ist es den Interessen der jungen Menschen durchaus angemessen, die Hilfen in Anspruch nehmen zu können, die ihnen bereits als Minderjährigen zur Verfügung gestanden haben, als etwa öffentliche Hilfe in Form der Sozialhilfe in Anspruch nehmen zu müssen (vgl. Stellungnahmen des Bundesrates in Drucksache VI/3450 S. 34). Dem stehen die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätze (BVerfGE 22, 180) nicht entgegen.

Nummer 1

§ 5 wird der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters im Sinne der o. a. allgemeinen Grundsätze angepaßt.

Nummer 4

§ 48 a Abs. 1 Nr. 1 wird durch die Aufhebung von § 3 BGB gegenstandslos.

Nummer 5

Die Änderung von § 48 a Abs. 1 Nr. 2 ist bedingt durch die Änderung von § 1597 BGB.

Nummern 6, 9, 10 und 11

In den §§ 62, 64, 67 und 68 werden die vorgeschlagenen Änderungen erforderlich, weil Zwangserziehungsmaßnahmen nach der Vollendung des 18. Lebensjahres nicht mehr durchgeführt werden können. Nach geltendem Recht sollen dabei zusätzlich Zwangserziehungsmaßnahmen vermieden werden, die nicht wenigstens ein Jahr lang durchgeführt werden können. Erfahrungen der Praxis zeigen aber, daß auch ein kürzerer Heimaufenthalt Erfolg haben kann, zumal Siebzehn- bis Achtzehnjährige für Erziehungsmaßnahmen besser zugänglich sind als Zwanzigjährige. Das rechtfertigt es, die Grenze für die Anordnung von Zwangserziehungsmaßnahmen auf ein halbes Jahr vor Erreichung des Volljährigkeitsalters zu setzen.

Nummern 2, 3, 7, 8 und 12

Die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen geben den Jugendlichen die Möglichkeit, über den Zeitpunkt ihrer Volljährigkeit hinaus die Fortsetzung von Erziehungshilfen bis zur Beendigung ihrer Berufsausbildung zu beantragen (Nummern 2, 3 und 12). Insbesondere gilt dies für die freiwillige Erziehungshilfe (Nummer 7).

Auch im Anschluß an Erziehungshilfe in Form der Fürsorgeerziehung (§ 64) soll der Volljährige bis zur Beendigung seiner Ausbildung Erziehungshilfen beantragen können. Da dies aber nur auf einen Antrag des Volljährigen hin möglich ist, kann Fürsorgeerziehung nach Erreichen der Volljährigkeit nur als freiwillige Erziehungshilfe weitergeführt werden.

Zu Artikel VII

§ 65 Abs. 1 StGB ist angesichts der Neufassung von § 2 BGB gegenstandslos geworden. § 65 Abs. 1 bleibt jedoch der Sache nach bestehen. Die Neufassung ergibt sich aus dem Zusammenhang des bisherigen § 65 Abs. 1 und den §§ 114 ff. BGB.

Zu Artikel VIII

Durch die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters sollen die Achtzehn- bis Zwanzigjährigen auch weiterhin dem Jugendstrafrecht unterworfen sein. Allerdings werden die vorgeschlagenen Änderungen des JGG wegen der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters deshalb erforderlich, weil Erziehungsbeistandsschaft und Fürsorgeerziehung nur gegenüber Minderjährigen angeordnet werden kann. Teilweise müssen auch Verweisungen entfallen, weil einige der in § 109 Abs. 1 JGG genannten Vorschriften gegenstandslos werden (vgl. dazu im einzelnen Drucksache VI/3450 S. 12 bis 14 und 35).

Zu Artikel IX

Die vorgeschlagenen Änderungen der Altersgrenzen in der Handwerksordnung stehen in einem engen Zusammenhang mit dem neuen Volljährigkeitsalter und der allgemeinen Wahlaltersgrenze. Eine Anpassung an die Herabsetzung des Volljährigkeits-

alters und das Wahlalter ist daher erforderlich. Das gilt sowohl für die Wählbarkeit zum Gesellenausschuß (Nummer 1) und für das Wahlrecht und die Wählbarkeit zur Handwerkskammervollversammlung (Nummern 2 bis 5).

Zu Artikel X

In Nummer 1 wird die Wählbarkeit zum Personalrat nicht mehr von der Vollendung des 21. Lebensjahres abhängig gemacht. In Nummer 2 wird die Altersgrenze für das passive Wahlrecht zu den Vollversammlungen der Industrie- und Handwerkskammern der neuen Volljährigkeitsgrenze angepaßt. In Nummer 3 wird die Altersgrenze für die Ausstellung einer Reisegewerbekarte von der Vollendung des 21. Lebensjahres (bisher 25. Lebensjahr) abhängig gemacht.

In Nummer 4 soll in Zukunft nur noch Minderjährigen die Bestellung zum Wäger versagt werden.

Zu Artikel XI

Artikel XI enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel XII

Das Gesetz soll erst in Kraft treten, nachdem sich der Rechtsverkehr eine Zeit lang auf das bereits verkündete Gesetz hat einstellen können.